

Imkerverein Böblingen e.V.

Satzung (Fassung vom 07.02.2024)

Vorbemerkung

Bei dieser Satzung wird zur besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise gewählt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Imkerverein Böblingen e.V.

Sitz ist Böblingen.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart, Registergericht, unter der Registernummer VR 528 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V. (LVWI).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck der Förderung der Bienenhaltung. Der Zweck wird durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote gewährleistet.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist politisch und wirtschaftlich unabhängig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit der Mitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich, mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen:

- Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf der Mitgliederversammlung eine Vereinsordnung vorzuschlagen, die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder und Mitarbeiter regelt.
- Von Vereinsmitgliedern im Interesse des Vereins aufgewandte Kosten können nach Beschluss durch den Vorstand erstattet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Jede Person, insbesondere Imker, kann Mitglied im Verein werden. Mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Minderjährige Mitglied im Verein werden.

Stimmberechtigtes Mitglied ist jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliedschaft ist, entsprechend des vorgegebenen Antragsformulars, schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu beantragen. Damit wird die Satzung vom Antragsteller anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied kann an Versammlungen, Vorträgen und Lehrgängen des Vereins teilnehmen. Das Mitglied kann Einrichtungen des Vereins nutzen, hat jedoch die jeweiligen Regelungen zu beachten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens 30. November des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- der Satzung zuwiderhandelt.
- das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt.

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung in Schriftform möglich. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet, im Falle einer Berufung, die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Berufung muss mindestens 8 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingehen. Von dem Beschluss ist der Ausgeschlossene zu benachrichtigen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Alle Mitglieder haben regelmäßig einen Mitgliedsbeitrag, der in der Beitragsordnung festgelegt wurde, zu zahlen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. und 2. Vorsitzender des Vereins. Beide haben Einzelvertretungsberechtigung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung ein, legt die Tagesordnung fest, leitet sie und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes dies verlangen.

Die Abstimmungen in der Versammlung finden mit einfacher Stimmenmehrheit statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 12 Kassierer/Rechnungsprüfer

Der Kassierer führt das gesamte Kassenwesen des Vereins und ist zu einer sorgfältigen Buchführung verpflichtet.

In der Mitgliederversammlung gibt er alljährlich einen Rechenschaftsbericht, worauf ihm auf Antrag der Rechnungsprüfer Entlastung durch die Versammlung erteilt wird.

Seine Geschäftsführung wird durch zwei Rechnungsprüfer überwacht, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Diese werden ebenfalls in der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

§ 13 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt Protokolle über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen an. Er ist weiterhin für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Das weitere kann in einer Presseverordnung durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.

Die Protokolle werden vom 1. Vorsitzenden kontrolliert.

§ 14 Vertrauensleute und Obleute

Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen Verein und Mitgliedern können die Imker aus ihrer Mitte einen Vertrauensmann wählen. Dieser nimmt die Interessen der Mitglieder seines Ortes außerhalb der Mitgliederversammlung wahr. Dem einzelnen Mitglied bleibt es jedoch unbenommen, mit dem Verein unmittelbar zu verkehren.

Zur Betreuung weiterer einzelner Sachgebiete wie zum Beispiel Bienenweide und Seuchenbekämpfung können vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder zusätzlich Obleute bestellt werden.

§ 15 Mitgliederversammlung

In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten. In dieser hat der Vorstand über die Tätigkeit und Verwaltung des Vereins zu berichten. Der Kassierer legt die von zwei Rechnungsprüfern geprüfte Jahresrechnung vor.

Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag per E-Mail, für Mitglieder ohne E-Mail-Adresse durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht wird.

Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn diese vorher im Einladungsschreiben angekündigt sind, und in der Einladung angegeben ist, welche Paragraphen der Satzung geändert werden sollen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.

Anträge, die nach diesem Zeitpunkt beim Vorsitzenden eingehen, können vom Vorstand zurückgewiesen werden mit der Folge, dass solche Anträge in der Mitgliederversammlung nicht mehr behandelt werden müssen.

§ 16 Wahlen

Die Organe des Vereins werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wird kein Einspruch erhoben, kann auch offen gewählt werden.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt nach Beratung ein 2. Wahlgang. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Wahlen finden im Turnus von 4 Jahren statt.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende geschäftsführend die Arbeit fort. Dieser ist jedoch verpflichtet, binnen einer Frist von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins kann das Vermögen des Imkerverein Böblingen e.V. auf eine Nachfolgeorganisation übergehen, falls diese vom Sinn und Zweck her ähnliche Ziele verfolgt. Sollte es eine solche Nachfolgeorganisation nicht geben, so fällt das Vermögen des Imkerverein Böblingen e.V. an die Stadt Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

Regelungen zum Datenschutz finden sich in der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird und auf unserer Homepage veröffentlicht ist.

§ 19 Ermächtigung

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorsitzenden, Änderungen an der Satzung, die vom Registergericht und der Finanzverwaltung verlangt werden, selbständig vorzunehmen, sofern der Inhalt und die Aussage der Satzung nicht wesentlich geändert werden (redaktionelle Korrektur).

§ 20 Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzungsänderung wurde am 05.03.2024 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Damit erlöschen alle früheren Satzungen.

Unterschriften:

Thomas Immel	Frank Geggus
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender

Caroline Schwarzwälder	Stefani Stolt
Kassierer	Schriftführer